

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 - Entwurf 2018

I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel und gemeinsam gestalten

Wachstumschancen nutzen – Räume nachhaltig und ausgewogen entwickeln

In diesem Abschnitt wird primär auf den Verflechtungsraum um die Metropole Hamburg eingegangen, während außerhalb der Metropolregion gelegene Zentren und Stadt- und Umlandbereiche nur am Rande erwähnt werden (siehe Seiten 13-15). Der Abschnitt vermittelt den Eindruck, dass Wachstumschancen nur im Planungsraum III gesehen werden. Neben den Entwicklungschancen der aktuell bekannten Wachstumsräume muss gleichzeitig eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung aller Teilräume beschrieben werden. Die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in einem Flächenkreis wie Rendsburg-Eckernförde evident wichtig.

3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte

Die im Entwurf beschriebene Idee, in den Regionalplänen Orte im ländlichen Raum festzulegen, die aufgrund ihrer Infrastruktur als Entwicklungs- und Entlastungsorte weiter entwickelt werden können, wird begrüßt. Eine Konkretisierung wird spätestens auf Ebene des Regionalplans erwartet.

4.5.2 Solarenergie

In jüngster Vergangenheit werden im Kreisgebiet entlang von Autobahnen (BAB 7, BAB 210) und Schienenwegen (z. B. Bahnstrecke Rendsburg-Neumünster) vermehrt Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant und installiert. Es handelt sich dabei um als „geeignet“ eingestufte Standorte, die so in Gemeinden übergreifenden, meist sich auf ein Amt konzentrierende Potenzialstudien beurteilt werden. Da es sich allerdings in der Regel um bislang unversiegelte und abgesehen vom angrenzenden Verkehrsweg baulich nicht vorgeprägte Lagen handelt, müssen im nachfolgenden Regionalplan Kriterien entwickelt werden, die eine wahllose Verteilung an den Verkehrswegen unterbindet. Im Landesentwicklungsplan soll eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen werden. Die im Entwurf enthaltenen Grundsätze sollen damit konkretisiert werden.

4.6 Rohstoffsicherung

Im Gegensatz – beispielsweise zur Windenergienutzung – soll der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen auch außerhalb von in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht ausgeschlossen sein. Es stellt sich dabei die Frage, warum dann Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überhaupt ausgewiesen werden

oder nach welchen Kriterien ein Abbau auch außerhalb der genannten Gebiete zulässig sein soll.

4.6.2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, 4 G

Es wird im Entwurf nicht definiert, welchen Umfang „größere“ Abbauvorhaben einnehmen müssen, für die die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen ist.

Im Übrigen bleibt trotz der Formulierung einer Prüfpflicht die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung als Aussage eher unbestimmt.

Anhang, Anlage 5

In der Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung fehlen unter „Ostküste“ die Gemeinde Barkelsby und die Stadt Eckernförde (siehe 4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, 1 Z).

Darüber hinaus nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde

Den strategischen Erwägungen des Landes kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Aufgrund der Maßstabsebene und des hiermit verbundenen Abstraktionsgrades können konkrete Aussagen erst auf der nachgeordneten Ebene des Regionalplans beurteilt werden. Nachstehend werden lediglich Hinweise auf gegebenenfalls unklare oder fehlende Darstellungen gegeben.

4.5 Energieversorgung, 3 G

Flächen sollen durch Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wieder hergestellt werden. Sofern eine Gewichtung vorgesehen ist, sollte dies präzisiert werden (Naturschutzflächen versus landwirtschaftlich wieder nutzbare Flächen?).

4.6 Rohstoffsicherung, 4 G

Eine erkennbar gewichtete Aufzählung der möglichen Maßnahmen zur Sukzession, Renaturierung, Wiedernutzbarmachung usw. wäre hilfreich.

6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung, 1 G

Es fehlt eine Aussage zum Schutz und Entwicklung der Moorböden, die eine wesentliche Bedeutung für die CO²-Speicherung und die Wasserspeicherung haben.

6.2 Natur und Umwelt, 2 G

Die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen konkurriert mit der flächendeckenden Nutzung durch Windenergievorhaben. Der Vorrang sollte klargestellt werden.

6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz, 1 Z

Hier müsste eine Vorsorge für die geplante Erweiterung der Gebiete des Netzes Natura 2000 getroffen werden (potenzielle Erweiterungsflächen als Vorbehaltsgebiete?). Zu den strategischen Handlungsfeldern des Landesentwicklungsplans gehören die natürlichen Lebensgrundlagen (Kapitel III, Abschnitt 8). Das landesweite Biotopverbundsystem mit den Natura 2000 Gebieten als zentralem Element soll auf mindestens 15 % der Landesfläche ausgebaut werden.

6.2.2 Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Die Kartendarstellung deckt sich teilweise mit der Gebietskulisse für die Windenergienutzung (südlich Altenhof, Negenharrie, Groß Buchwald, Elsdorf-Westermühlen).

Untere Wasserbehörde

3.1 Zentralörtliches System

In den ausgewiesenen Mittel- und Oberzentren geht eine verdichtete Versorgung mit allen Angeboten des Alltags sowie dem größeren Arbeitsplatzangebot immer mit einer Verdichtung der Bebauung und erhöhten Flächenversiegelung einher. Der Landesentwicklungsplan sollte auf die damit verbundenen Themen wie u. a. die Niederschlagswasserbeseitigung zumindest mit einem Hinweise auf die notwendige Abstimmung der Planungen mit den entsprechenden Fachbehörden eingehen (siehe auch Kapitel 5.7).

4.5.3 Geothermie

Es bestehen generell keine Bedenken gegen die Nutzung der hydrothermalen Geothermie.

Bei dem als geeigneten Bereich benannten Gebiet Eckernförde-Nord sind zwingend die vorhandene Trinkwassergewinnungsgebiete Eckernförde-Nord und Mittelschwansen zu beachten und als geeignete Maßnahmenflächen auszuschließen.

4.5.4 Energiespeicher

Es bestehen generell keine Bedenken gegen die aufgeführten Ziele und Grundsätze. Die Beschränkung des Grundwasserschutzes und Trinkwasserschutzes auf die festgesetzten Wasserschutzgebiete (siehe Kapitel 6.4) ist insbesondere bei der Ausweisung geeigneter Flächen zur Errichtung von Energiespeichern jedoch nicht ausreichend. Die Trinkwassereinzugsgebiete sind zu berücksichtigen (siehe Stellungnahme zu Kapitel 6.4)

4.6 Rohstoffsicherung

Die detaillierte Stellungnahme zu den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten erfolgt im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II. Generell ist festzustellen, dass bei der Ausweisung der Flächen für die Rohstoffsicherung die Wasserschutzgebiete Rendsburg und Eckernförde-Süd nicht ausrei-

chend berücksichtigt wurden. In Schutzgebietszonen IIIb ist der Abbau von Rohstoffen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Planung. Eine Genehmigung für Rohstoffabbau auf diesen Flächen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Zusätzlich sind die Talräume an natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern (erheblich veränderte Wasserkörper) bei der Flächenfestsetzung nicht gänzlich berücksichtigt worden.

5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastrukturen

Der Ansatz in Absatz 2 (G), Satz 2 („In Gebieten, in denen bereits zentrale Kläranlagen existieren, soll deren Auslastung durch Neuanschlüsse erhöht oder erhalten werden.“) wird häufig durch die in der Begründung zu Absatz 1 erwähnten Rückstände in der Unterhaltung und technischen Anpassung der Anlagen behindert. Statt der Aussage, dass kommende Sanierungen sinkende Nutzerzahlen zu berücksichtigen haben, sollte die Formulierung „sich verändernde“ Nutzerzahlen verwendet werden. Es gibt durchaus Gebiete, in denen schon heute die Neuausweisung von Wohn- oder Gewerbegebieten zu einer Überlastung der vorhandenen Kläranlagen führt.

Auch sollte in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf die Grundsätze der Abwasserbeseitigung, insbesondere der Niederschlagsentwässerung (WHG § 55 Absatz 2) gegeben werden. Aufgrund der sich verändernden klimatischen Verhältnisse wird die Herausforderung, Niederschläge schadlos abzuführen und sie möglichst vollständig dem Grundwasserkörper zuzuführen, um längere Trockenphasen überbrücken zu können, wachsen.

6.4 Grundwasserschutz

Die Beschränkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf die bereits festgesetzten Wasserschutzgebiete ist nicht ausreichend. Es sind auch die Trinkwassergewinnungsgebiete gemäß Erlass MELUR vom 7. April 2015 zu berücksichtigen. Eine nicht hinreichende Determinierung der Flächenfestsetzung ist kein Ausschlusskriterium, da dem Schutz der Trinkwassergewinnungsgebiete generell ein Vorrang eingeräumt werden sollte.

6.5 Binnenhochwasserschutz

Die pauschale Aussage, dass bestehende Gebäude, insbesondere Bauwerke der kritischen Infrastruktur, überprüft und technische sowie bauliche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Umwelt, realisiert werden sollen, ist zu konkretisieren. Fragen wie , *Wer hat für welche Arten der bestehenden kritischen Infrastrukturen die Kontrollen durchzuführen?* ' und , *Welche rechtlichen Grundlagen bestehen für die Aufforderung zur Umsetzung der Hochwasseranpassung?* ' sollten beantwortet sein.

Für die Beurteilung, ob eine vorhandene oder geplante Bebauung im Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz liegt, ist es erforderlich, dass das

digitale Kartenmaterial eine flurstückscharfe Darstellung hat. Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten mit einem Maßstab von 1:10.000 sind nicht ausreichend.

6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Die pauschale Aussage, dass bestehende kritische Infrastrukturen, die noch nicht hochwasserangepasst sind, entsprechend nachgerüstet werden sollen, ist zu konkretisieren. Fragen wie , *Wer hat für welche Arten der bestehenden kritischen Infrastrukturen die Kontrollen durchzuführen?* ' und , *Welche rechtlichen Grundlagen bestehen für die Aufforderung zur Umsetzung der Hochwasseranpassung?* ' sollten beantwortet sein.

Für die Beurteilung, ob eine vorhandene oder geplante Bebauung in Hochwasserrisikogebieten liegt, ist es erforderlich, dass das digitale Kartenmaterial eine flurstückscharfe Darstellung hat. Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten mit einem Maßstab von 1:10.000 sind nicht ausreichend.

Untere Denkmalschutzbehörde

In verschiedenen Situationen werden Interessen des Denkmalschutzes berührt werden können, z. B. bei der Ausweisung von Baugebieten, Rohstoffabbaugebieten oder bei der Verbreiterung bzw. Verlegung von Straßentrassen und Versorgungsleitungen. Sobald einzelne Teilprojekte in die konkrete Planung gehen, sollten die Denkmalbehörden im Rahmen der Behördenbeteiligungen frühzeitig eingebunden werden, um mögliche Konflikte zu erkennen und bestenfalls auszuräumen.